

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft
Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

An die

öffentlichen Schulen der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven

nachrichtlich:

Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven

Auskunft erteilt
Ulrike Rösler

Zimmer 607

T (04 21) 3 61 2025

F (04 21) 4 96 2025

E-mail

ulrike.roesler@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
122-3

Bremen, 12. Januar 2009

Informationsschreiben Nr. 05/2009

Fotokopieren an Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem seit 1. Januar 2008 geltenden neuen Urheberrecht dürfen Werke, die für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt sind (Schulbücher und sonstige Unterrichtsmaterialien), grundsätzlich nur noch mit Einwilligung des Berechtigten vervielfältigt werden. Dadurch werden die Rechte der Autoren und Verlage besser als in der Vergangenheit geschützt. Damit die Schulen trotz dieser Neuregelung weiterhin einen zeitgemäßen Unterricht durchführen können, sind die Bundesländer in Verhandlungen mit den Vertretern der Rechteinhaber getreten, um eine praktikable und bedürfnisorientierte Lösung für den Schulbereich zu erarbeiten.

Die Verhandlungen mündeten jetzt in einen erfolgreichen Vertragsschluss zwischen den Ländern und den Verwertungsgesellschaften „VG Wort“, „VG Bild-Kunst“, „VG Musikedition“ sowie den Schulbuchverlagen. Der Vertrag legt fest, in welchem Rahmen Kopien für Unterrichtszwecke hergestellt werden dürfen. Im Einzelnen gilt danach jetzt folgendes:

An Schulen dürfen kopiert werden:

- bis zu 12 % eines jeden urheberrechtlich geschützten Werkes (insbesondere Schulbücher, Arbeitshefte, Sach- und Musikbücher), jedoch höchstens 20 Seiten
- ausnahmsweise auch ganze Werke, wenn
 1. es sich dabei nicht um Schulbücher oder sonstige Unterrichtsmaterialien handelt und
 2. wenn sie nur einen geringen Umfang haben, d.h. konkret:
 - Musikeditionen mit maximal 6 Seiten
 - sonstige Druckwerke mit maximal 25 Seiten
 - Bilder, Fotos und Abbildungen.

So kann z.B. ein fünfseitiger Zeitungsartikel oder ein 20-seitiger Comic vollständig kopiert werden. Aus einem 20-seitigen Arbeitsheft können dagegen nur knapp 2,5 Seiten vervielfältigt werden, da es sich um Unterrichtsmaterial handelt.

In dem genannten Umfang darf jedoch pro Klasse und Schuljahr nur einmal aus jedem Werk kopiert werden. Zudem dürfen nur analoge, nicht aber digitale Kopien angefertigt werden.

Schulen, die einen größeren Kopierbedarf haben, müssen sich direkt an die betreffenden Verlage wenden. Bei diesen können sie auf einfache Art und Weise ergänzende Fotokopierlizenzen einholen. Die Schulbuchverlage und Bildungsmedienhersteller bieten unterschiedliche Lizenzmodelle an – auch was das Digitalisieren und Abspeichern der Werke angeht. Die Lizenzgebühren sind in diesen Fällen von der Schule selbst zu tragen.

Der Vertrag gilt rückwirkend ab 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2010.

Die Länder haben sich gegenüber den Verwertungsgesellschaften und den Schulbuchverlagen vertraglich verpflichtet, an den Schulen die allgemeine Bedeutung des Urheberrechts hervorzuheben. Die Verlage und die Zentralstelle „Fotokopieren an Schulen“ werden deshalb zusammen mit den Ländern ein Informationsangebot für Lehrkräfte und Schüler sowie für die Lehreraus- und –fortbildung erarbeiten, das das Bewusstsein für den Zweck und die Bedeutung urheberrechtlicher Schutzrechte schärfen und vertiefen soll.

Ich bitte um Beachtung der neuen Regelungen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Rösler